

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

## Zustellungsurkunde

MALA Verschluss-Systeme GmbH  
Geschäftsführung  
Marienthal 10  
36448 Bad Liebenstein

## Immissionsschutzrecht;

**Antrag vom 07.09.2020 der MALA Verschluss-Systeme GmbH nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln in 36448 Bad Liebenstein**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

## Genehmigungsbescheid Nr. 12/20

### I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma MALA Verschluss-Systeme GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung bisheriger Anlage in eine

**Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 36448 Bad Liebenstein, Marienthal 10, Gemarkung Schweina, Flur 0, Flurstück-Nr. 2567/11, 2602/14, 2576/5 (alle teilweise) sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tluben.thueringen.de/datenschutz>

### Ihr Ansprechpartner:

Dr. Stefan Schinkel

### Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 841  
Telefax +49 361 57 3943 848

Stefan.Schinkel@  
tluben.thueringen.de

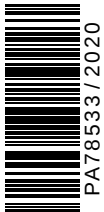
### Ihr Zeichen:

### Ihre Nachricht vom:

### Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)  
5070-61-8711/404-5-78533/2020

Weimar  
07. Dezember 2021



Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 1  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1  
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 2  
Carl-August-Allee 8 - 10  
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Gera  
Puschkinplatz 7  
07545 Gera

## 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 8.760,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 1.935,18 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 10.695,18 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen  
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40  
BIC: HELADEF820  
**Kassenzeichen: 1051228100477**

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht

## II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

### 1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln dient nach der wesentlichen Änderung dem Bedrucken und Lackieren von Aluminiumblechtafeln und fertig ausgeformten Verschlusskappen mit Farben und Lacken.

### 2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Umstellung der 6 vorhandenen Seitendruckanlagen SD81, SD82, SD83, SD84, SD85, SD86 von wasserbasierten auf organische Lösungsmittel.
- 2.2 Umstellung der 2 vorhandenen Tampondruckanlagen TD11 und TD12 von wasserbasierten auf organische Lösungsmittel, sowie Positionsänderung in Halle 10.
- 2.3 Umstellung der vorhandenen Sprühanlage SPA2.0 von wasserbasierten auf organische Lösungsmittel, sowie Positionsänderung in Halle 10.
- 2.4 Errichtung und Betrieb der zusätzlichen Sprühanlage SPA1.0 mit organischen Lösungsmitteln in Halle 10.
- 2.5 Anpassung der Betriebszeiten der Beschichtungsaggregate Flachdruck und Seitendruck innerhalb der Anlage.
- 2.6 Erhöhung der Lösungsmiteleinsatzmenge auf 250 t organische Lösungsmittel je Jahr und 40 kg/h.
- 2.7 Erweiterung der BImSchG-Anlage um die vorhandene Halle 8 (Flurstück 2576/5 (teilweise)) mit den Seitendruckanlagen SD81, SD82, SD83, SD84, SD85, SD86.
- 2.8 Änderungen der Einsatzstoffe durch Einführung der Stoffe:
  - [REDACTED]
  - [REDACTED]
  - [REDACTED]

und Wegfall bisheriger Einsatzstoffe entsprechend Abschnitt 2.2 der Antragsunterlagen.

- 2.9 Änderungen/Neuerrichtungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit den folgenden Kenndaten:

| Anlagenbezeichnung                                          | Vorhaben | Standort           | Anlagen-volumen  | Max. WGK | Gefähr-dungsstufe |
|-------------------------------------------------------------|----------|--------------------|------------------|----------|-------------------|
| Lacklager (Nr. 1.1)                                         | Änderung | Systemcon-tainer 1 | 14.400 l         | 3        | D                 |
| Lacklager für Ta-gesbedarf (Nr. 2)                          | Neu      | Halle 10           | 1.600 l          | 2        | B                 |
| Lacklager für Ta-gesbedarf (Nr. 4)                          | Änderung | Halle 9            | 1.600 l          | 2        | B                 |
| Lager für Verdün-nung (Nr. 5)                               | Neu      | Im Freien          | 2.400 l          | 2        | B                 |
| HBV-Anlagen (Nr. 22.1 und 22.2) an TD 11 und TD 12          | Neu      | Halle 10           | Je 200 l + 440 l | 2        | A                 |
| Lager für Sprühla-cke und Farbpig-mente (Nr. 25.1 bis 25.3) | Neu      | Halle 10           | Je 210 l         | 3        | A                 |
| Lager für Verdün-ner (Nr. 26)                               | Neu      | Halle 9            | 1.600 l          | 2        | B                 |

- 2.10 Änderung Abluftführung der Seitendruckanlagen SD97 und SD98 durch Zusammenführung der Trockner- und Kühlabluft innerhalb der Halle 9 und Ableitung über die bestehenden Emissionsquellen Q9 und Q10. Demontage der Kamine zur bisherigen Abführung der Kühlabluft.
- 2.11 Installation von katalytischen Nachverbrennern zur Abluftreinigung der Seitendruckanlagen SD81, SD82, SD83, SD84, SD85, SD86, SD 97 und SD98.
- 2.12 Installation eines Tonnenfilters in der Abluftableitung der Tampondruckanlage TD12.

### 3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

#### 3.1 Allgemein

Der Lösungsmittelverbrauch der wesentlich geänderten Anlage erhöht sich von maximal 195 t/a und 31 kg/h auf maximal 250 t/a und 40 kg/h.

Die genehmigten Betriebszeiten (Arbeitstage je Woche: 7; Zahl der Schichten: 4; Beginn und Ende der Arbeitszeit: 0:00 – 24:00; max. Maschinenlaufzeit pro Tag: 24 h) bleiben unverändert, werden jedoch für die Beschichtungsaggregate wie folgt angepasst:

- Flachdruckanlagen FD91, FD92, FD101 und FD102:  
Reduzierung von 8.760 h/a auf 6.500 h/a.
- Seitendruckanlagen SD81, SD82, SD83, SD84, SD85, SD86, SD 97 und SD98:  
Erhöhung von 6.024 h/a auf 8.400 h/a.
- Tampondruckanlagen TD11 und TD 12:  
Unverändert 6.500 h/a.

- Sprühanlagen SPA1.0 und SPA2.0:  
Unverändert 3.000 h/a.

3.2 Nach der Änderung ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

#### BE01 Inputlager

- Lacklager für Tagesbedarf (Nr. 2) (1.600 l)
- Lacklager für Tagesbedarf (Nr. 4) (1.600 l)
- Lager für Sprühlacke und Pigmente (Nr. 25.1), (Nr. 25.2), (Nr. 25.3) (3 x 210 l)
- Lager für Verdünner (Nr. 26) (1.600 l)

#### BE02 Druckerei

- Flachdruckanlagen FD91 ( )
  - Aufgabe/Zuführung ( )
  - 2-Farben-Druckanlage
  - Inline-Lackieranlage
  - SMS, Prüfung, Trocknerzufuhr
  - Durchlauftrockner
  - TNV ( )
  - Wärmerückgewinnung ( )
  - Kühlzone ( )
  - Übergabe, Stapelung
  - Emissionsquelle Q1 (TNV; h = 13 m; A = 0,196 m<sup>2</sup>)
  - Emissionsquelle Q2 (DVH; h = 13 m; A = 0,196 m<sup>2</sup>)
- Flachdruckanlagen FD92 ( )
  - Aufgabe/Zuführung ( )
  - 1-Farben-Druckanlage
  - Inline-Volllackieranlage
  - SMS, Prüfung, Trocknerzufuhr
  - Durchlauftrockner
  - TNV ( )
  - Wärmetauscher ( )
  - Kühlzone ( )
  - Übergabe, Stapelung
  - Emissionsquelle Q3 (TNV; h = 13 m; A = 0,196 m<sup>2</sup>)
  - Emissionsquelle Q4 (DVH; h = 13 m; A = 0,196 m<sup>2</sup>)
- Flachdruckanlagen FD101 ( )
  - Aufgabe/Zuführung
  - 2-Farben-Druckanlage
  - Volllackieranlage
  - SMS, Prüfung, Trocknerzufuhr
  - Durchlauftrockner
  - TNV
  - Wärmetauscher ( )
  - 2 x Kühlzonen ( )
  - Übergabe, Stapelung
  - Stapelwender
  - Emissionsquelle Q5 (TNV; h = 13,8 m; A = 0,196 m<sup>2</sup>)
  - Emissionsquelle Q6 (DVH; h = 13,8 m; A = 0,196 m<sup>2</sup>)
- Flachdruckanlagen FD102 ( )
  - Aufgabe/Zuführung
  - 2-Farben-Druckanlage
  - Volllackieranlage
  - SMS, Prüfung, Trocknerzufuhr
  - Durchlauftrockner
  - TNV

- Wärmetauscher ( )
- 2 x Kühlzonen ( )
- Übergabe, Stapelung
- Stapelwender ( )
- Emissionsquelle Q7 (TNV; h = 13,8 m; A = 0,196 m<sup>2</sup>)
- Emissionsquelle Q8 (DVH; h = 13,8 m; A = 0,196 m<sup>2</sup>)
- Seitendruckanlagen SD81, SD82, SD83, SD84 ( )
  - Steilförderband ( )
  - Sortierer ( )
  - Waschmaschine ( )
  - Elektrische Vorheizung ( )
  - Seitendruckmaschine ( ) mit Lackiereinheit ( )
  - Elektrischer Trockner ( )
  - Katalytische Nachverbrennung ( )
  - Emissionsquelle Q11 (SD81 und SD82; h = 13 m; A = 0,031 m<sup>2</sup>)
  - Emissionsquelle Q12 (SD83 und SD84; h = 13 m; A = 0,031 m<sup>2</sup>)
- Seitendruckanlagen SD85, SD86 ( )
  - Highspeed-Feeder ( )
  - Waschmaschine ( )
  - Elektrische Vorheizung ( )
  - 5-Farben-Druckanlage ( ) mit Flammenvorbehandlung (mit Erdgas) und Lackiereinheit ( )
  - Elektrischer Trockner ( )
  - Katalytische Nachverbrennung ( )
  - Emissionsquelle Q13 (SD85; h = 13 m; A = 0,031 m<sup>2</sup>)
  - Emissionsquelle Q14 (SD86; h = 13 m; A = 0,031 m<sup>2</sup>)
- Tampondruckanlage TD11 ( )
  - Steilförderer ( )
  - Feeder ( )
  - Flammenvorbehandlung
  - Tampondruckmaschine ( ) mit Flammenvorbehandlung (mit Propan)
  - Zwischentrocknung ( )
- Tampondruckanlage TD12 ( )
  - Steilförderer ( )
  - Feeder ( )
  - Tampondruckmaschine ( ) mit Flammenvorbehandlung (mit Propan)
  - Zwischentrocknung ( )
  - Tonnenfilter ( )
  - Emissionsquelle Q16 (h = 13 m; A = 0,031 m<sup>2</sup>)
- Sprühanlage SPA1.0 ( )
  - Steilförderer ( )
  - Sortierer ( )
  - Spritzeinheit SPA1.0, VOC-frei ( ) mit Flammenvorbehandlung (mit Propan, ), NIR-Trocknung ( ) und Kühlstation ( )
  - Emissionsquelle Q15 (SPA1.0 und SPA2.0; h = 13 m; A = 0,096 m<sup>2</sup>)
- Sprühanlage SPA2.0 ( )
  - Steilförderer ( )
  - Sortierer ( )
  - Spritzeinheit SPA2.0, VOC-frei ( ) mit Flammenvorbehandlung (mit Propan, ), NIR-Trocknung ( ) und Kühlstation ( )
  - Emissionsquelle Q15 (SPA1.0 und SPA2.0; h = 13 m; A = 0,096 m<sup>2</sup>)

### III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Alle bisherigen Forderungen für die Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln aus den vorangegangenen Bescheiden (Auflistung in Gründe I.) behalten weiterhin Gültigkeit, sofern nachfolgend hierzu keine geänderten Festlegungen getroffen werden.

#### 2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die Nebenbestimmung in Ziffer 2.1.1.1 des Bescheids Ig/110/15-004 des Landratsamts Wartburgkreis vom 24.01.19 wird durch diesen Bescheid aufgehoben.
- 2.2 Die Abgase der Flachdruckanlagen FD91, FD92, FD101 und FD102 sind vollständig zu erfassen und über die Emissionsquellen Q1 bis Q8 mit einer Höhe von mindestens 13 m über Flur senkrecht nach oben in den freien Luftstrom abzuleiten.

- 2.3 Die Abgase der Seitendruckanlagen SDSD97, SD98, SD81, SD82, SD83, SD84, SD85 und SD86 sind vollständig zu erfassen, den katalytischen Nachverbrennungen (KNV) zuzuführen und anschließend über die Emissionsquellen Q9 bis Q14 mit einer Höhe von mindestens 13 m über Flur senkrecht nach oben in den freien Luftstrom abzuleiten.
- 2.4 Die Abgase der Sprühanlagen SPA1.0 und SPA2.0 sind vollständig zu erfassen, der Filterung mit Filtermatten zuzuführen und anschließend über die Emissionsquelle Q15 mit einer Höhe von mindestens 13 m über Flur senkrecht nach oben in den freien Luftstrom abzuleiten.
- 2.5 Die Abgase der Tampondruckanlage TD12 sind vollständig zu erfassen, dem Tonnenfilter zuzuführen und anschließend über die Emissionsquelle Q16 mit einer Höhe von mindestens 13 m über Flur senkrecht nach oben in den freien Luftstrom abzuleiten.
- 2.6 Die Nebenbestimmung in Ziffer 2.1.2 des Bescheids Ig/110/15-004 des Landratsamts Wartburgkreis vom 24.01.19 wird durch diesen Bescheid geändert und erhält folgende Fassung:

Die in der Abluft der Emissionsquellen (Q1 bis Q16) enthaltenen staub- und gasförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

|                                                                                                                            |                       |                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------|
| <b>Gesamtstaub</b><br>[gemäß Ziffer 5.4.5.1 TA Luft]                                                                       | 3 mg/m <sup>3</sup>   | Q1 bis Q16                 |
| <b>Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff</b>                                                                  |                       |                            |
| [gemäß Ziffer 8.1.1 Anhang III der 31. BImSchV]                                                                            | 20 mg/m <sup>3</sup>  | Q1, Q3, Q5, Q7             |
| [gemäß Ziffer 5.2.5 TA Luft]                                                                                               | 50 mg/m <sup>3</sup>  | Q2, Q4, Q6, Q8 bis Q16     |
| <b>Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid)</b><br>[gemäß Ziffer 5.2.4 TA Luft] | 0,10 g/m <sup>3</sup> | Q1, Q3, Q5, Q7, Q9 bis Q14 |
| <b>Kohlenstoffmonoxid</b><br>[gemäß Ziffer 5.2.4 TA Luft]                                                                  | 0,10 g/m <sup>3</sup> | Q1, Q3, Q5, Q7, Q9 bis Q14 |

- 2.7 Für diffuse Emissionen (wie u.a. Entlüftungen der Lagerbereiche, Raumentlüftungen etc.) ist ein Grenzwert von 20 % des eingesetzten Lösungsmittels einzuhalten und darf nicht überschritten werden. Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.
- 2.8 Abgasreinigungsanlagen
- 2.8.1 Die Abgasreinigungsanlagen (KNV, Tonnenfilter, Filtermatten) sind entsprechend Herstellerangaben zu betreiben und zu warten.
- 2.8.2 Über den Betrieb der Abgasreinigungsanlagen gemäß Nr. 2.8.1 (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am

Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Wartburgkreis) vorzulegen.

- 2.8.3 Die Wartung der Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen. Störungen an Abgasreinigungsanlagen müssen durch Warnanlagen angezeigt werden. Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen sind daran angeschlossene Anlagen und Behälter stillzulegen.

Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungsanlagen wiederhergestellt und gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde nachgewiesen wurde.

## 2.9 Messungen

- 2.9.1 Die Nebenbestimmungen in Ziffer 2.1.3 und 2.1.4 des Bescheids Ig/110/15-001 des Landratsamts Wartburgkreis vom 20.07.16 werden durch diesen Bescheid aufgehoben.

- 2.9.2 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.6 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

- 2.9.3 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.6 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.

- 2.9.4 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.9.2 durchzuführenden Messungen ist einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Wartburgkreis (Untere Immissionsschutzbehörde) mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

- 2.9.5 Die Ermittlung der unter Nr. 2.6 genannten luftverunreinigenden Stoffe (Ausnahme: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff für die Emissionsquellen Q1, Q3, Q5, Q7) ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

- 2.9.6 Die Ermittlung der organischen Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff für die Emissionsquellen Q1, Q3, Q5, Q7 ist durch drei Einzelmessungen mit jeweils einer Dauer von einer Stunde im bestimmungsgemäßen Betrieb durchzuführen. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn der Mittelwert jeder Einzelmessung den festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

- 2.9.7 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.

- 2.9.8 Der unter Nr. 2.9.6 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.10 Die Einhaltung für die Begrenzung von diffusen Emissionen sowie die Einhaltung der Begrenzung für die Gesamtemissionen (Summe diffuse und gefasste Emissionen) an flüchtigen organischen Verbindungen der Anlage ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine Lösungsmittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV feststellen zu lassen. Zur Ermittlung der Ein- und Austragsmengen der Anlage an flüchtigen organischen Verbindungen kann auf verbindliche Angaben der Hersteller zum Lösungsmittelgehalt der Einsatzstoffe oder auf gleichwertige Informationsquellen zurückgegriffen werden. Die Lösungsmittelbilanz ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 2.11 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor der geplanten Inbetriebnahme in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung / Bestätigung zu übergeben.

### 3. Lärmschutz

- 3.1 Die Geräuschemissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| tags (7.00 bis 20.00 Uhr)   | 65 dB(A) |
| nachts (20.00 bis 7.00 Uhr) | 50 dB(A) |

ermittelt jeweils 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) der Wohnhäuser „Mariantal 1“ und „Mariantal 2“ in Bad Liebenstein nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.70).

Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind, wenn sie erforderlich werden, bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen.

- 3.2 Der Schallpegel-Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| tags (6.00 - 22.00 Uhr)   | 64 dB(A) |
| nachts (22.00 - 6.00 Uhr) | 50 dB(A) |

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes des Wohnhauses "Mariantal 1" in Bad Liebenstein nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| nachts (22.00 - 6.00 Uhr) | 42 dB(A) |
|---------------------------|----------|

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes des Wohnhauses "Richard-Lux-Straße 13" in Bad Liebenstein nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.3 Die in Nummer 7 der Geräuschemissionsprognose des Ing.-büros Ulbricht GmbH, Bericht 701.10340/20 (Seite 12 und 13) aufgeführten Maßnahmen zur Lärmsanierung der Anlage

sind unter Berücksichtigung des am 29.10.2021 im TLUBN eingegangenen Zeitplans umzusetzen. Die Überwachungsbehörde ist über die Umsetzung der einzelnen Punkte zu informieren.

- 3.4 Die Schalldämpfer in die Kamine sind unter besonderer Berücksichtigung der Frequenzen der Geräusche (tieffrequente Anteile) auszuwählen und einzubauen.
- 3.5 Anlagenbedingter LKW-Fahrverkehr sowie Ladevorgänge sind nur während der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.
- 3.6 Bis spätestens Ende März 2025 muss ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der in Nr. 3.2 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile vorliegen. Die dafür notwendige Messung hat entsprechend § 29 b BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter [www.resymesa](http://www.resymesa)) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person erfolgen, welche die Schallimmissionsprognose erstellt hat und/oder im Rahmen der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen beratend tätig war.
- 3.7 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen.
- 3.8 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung (je eine digital und Papierform) zuzusenden.
- 4. Brandschutz
  - 4.1 Der Feuerwehrplan ist bis zur Inbetriebnahme nach DIN 14095 zu aktualisieren, ebenfalls müssen die aktuellen Sicherheitsdatenblätter der lagernden Stoffe hinzugefügt werden. Bei der Aktualisierung des Feuerwehrplanes ist das Merkblatt Feuerwehrplan des Wartburgkreises, welches beim Sachgebiet für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst im Landratsamt Wartburgkreis angefordert werden kann, zu beachten (vorliegender F-Plan aus 2017). Weiterhin ist durch den Anlagenbetreiber zu überprüfen, ob Laufkarten überarbeitet werden müssen.
  - 4.2 Die Anlagenbetreiberin hat die örtliche Freiwillige Feuerwehr über das Vorhaben in Kenntnis zu setzen und ihr die Möglichkeit einzuräumen, nach Fertigstellung der Anlage sich vor Ort nach einsatztaktischen Gesichtspunkten über die Gegebenheiten zu informieren.
- 5. Abfallwirtschaft
  - 5.1 Die Vermischung von gefährlichen Abfällen untereinander oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist gemäß § 9a Abs. 1 KrWG unzulässig und entsprechend zu unterlassen.
  - 5.2 Es ist eine Dokumentation über die getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie über die Einhaltung der Vorbehandlungspflicht nach §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 5 GewAbfV vorzuhalten. Diese ist an der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen. Insbesondere sind darin die Gründe für die Ausnahme von der Getrenntsammlungspflicht wegen technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit für die im Betrieb anfallenden „gemischten Siedlungsabfälle“ der ASN 20 03 01 AVV gemäß § 3 Abs. 2 GewAbfV zu erläutern.
  - 5.3 Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 49 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) ein Register zu führen. In das Register eingetragene Angaben oder eingestellte Belege über gefährliche Abfälle sind gemäß § 49 Abs. 5 KrWG für eine Dauer

von mindestens drei Jahren, jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet aufzubewahren, soweit eine Rechtsverordnung nach § 52 KrWG keine längere Frist vorschreibt. Das Register ist der zuständigen unteren Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.4 Die Verpflichtung zur Nachweisführung gemäß § 50 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 NachwV besteht bei allen anfallenden gefährlichen Abfällen.

5.5 Die zugewiesene Abfallerzeugernummer (R63E00117) ist auf den Entsorgungsnachweisen und den entsprechenden Begleitscheinen bzw. Übernahmescheinen anzugeben.

## 6. Arbeitsschutz

6.1 Der Anlagenbetreiber hat vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Arbeitsstätte eine Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) durchzuführen. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die sich bei Allein- und Hitzearbeitsplätzen ergeben.

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG hat der Anlagenbetreiber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können (§ 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)).

Unter Berücksichtigung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß § 5 ArbSchG hat der Anlagenbetreiber vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

Weiterhin hat der Anlagenbetreiber im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG i. V. m. § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann.

6.2 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.

## 7. Wasserwirtschaft

7.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Nr. 1.1) bis (Nr. 7) und (Nr. 26) sind entsprechend § 46 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen, und zwar

- vor Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung (insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstmaßnahmen).

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Nr. 1.1), (Nr. 1.2), (Nr. 1.3), (Nr. 3) und (Nr. 7) sind weiterhin entsprechend § 46 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen

zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen, und zwar

- spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung,
- wenn die Prüfung wegen Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
- wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Anlagenbetreiber zu erfolgen und ist der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Wartburgkreis mitzuteilen.

Das Ergebnis der Sachverständigenprüfung ist der Unteren Wasserbehörde innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

- 7.2 Die Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
- 7.3 Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu den Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- 7.4. Für die angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit den Gefährdungsstufen „B“, „C“ und „D“ ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan nach § 44 AwSV zu erstellen.  
Ist eine Betriebsanweisung auch nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, kann die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV in diese mit einbezogen werden, wenn die wasserrechtlich bedeutsamen Teile entsprechend gekennzeichnet sind.  
Für die angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit der Gefährdungsstufe „A“ ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 zu § 44 Abs. 2 und 3 AwSV zu beachten und an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 7.5 Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.
- 7.6 Die in den Prüfbescheiden und baurechtlichen Zulassungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgesetzten Bestimmungen sind rechtsverbindlich. Der Inhalt der Zulassungen ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben.
- 7.7 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Schadensfälle sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind sofort Maßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.
- 7.8 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 7.9 Der Anlagenbetreiber hat das Austreten wassergefährdender Stoffe unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.  
Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.

- 7.10 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Nr. 1.1), (Nr. 1.2), (Nr. 1.3), (Nr. 3) und (Nr. 7) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden.
- 7.11 Die Behälter, die für den Transport von Gefahrgut zugelassen sind, sind gemäß Zulassung / ADR zu prüfen.
- 8. Bodenschutz/Altlasten
  - 8.1 Sofern im Rahmen des Vorhabens schadstoffkontaminiertes Material bzw. organoleptische Auffälligkeiten wie Geruch, Färbung, etc. wahrgenommen werden, die den Verdacht auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen bzw. Altlasten stützen, sind diese unverzüglich dem Umweltamt des Wartburgkreises zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mitzuteilen.
- 9. Sonstige
  - 9.1 Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten, sind für die neu zu errichtenden Kamine nicht glänzende und nicht spiegelnde Materialien zu verwenden um weitsichtbare Blend- oder Spiegelungseffekte zu vermeiden.

## Gründe

### I.

Die Firma MALA Verschluss-Systeme GmbH betreibt am Standort Bad Liebenstein eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln nach Nr. 5.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Genehmigung der o.g. Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG erfolgte mit dem Bescheid lg/110/15-001 vom 20.07.16 durch das Landratsamt Wartburgkreis.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden des Landratsamts Wartburgkreis:  
lg/110/15-003 vom 28.08.17  
lg/110/15-004 vom 24.01.19.

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden zugelassen mit dem Bescheid des Landratsamts Wartburgkreis:  
lg/110/15-002 vom 27.10.16.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 07.09.2020 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, ist im Wesentlichen die Umstellung vorhandener Druckanlagen von wasserbasierten auf organische Lösungsmittel. Aufgrund der damit verbundenen Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs und der Überschreitung der entsprechenden Mengenschwelle erfolgt die Neueinstufung der Anlage nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 12/20 am 10.12.2020 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN / Ref. 51 – Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Südthüringen
- Landratsamt Wartburgkreis
  - Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Brand- und Katastrophenschutz
  - Untere Abfallbehörde
  - Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
  - Untere Chemikaliensicherheitsbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde

Des Weiteren wurde die Stadt Bad Liebenstein um eine gemeindliche Stellungnahme zum beantragten Vorhaben gebeten.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Die Antragstellerin wurde am 03.08.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Mit Schreiben vom 18.08.2021 und 25.11.2021 brachte die Antragstellerin Anmerkungen zum Entwurf des Bescheides vor. Die Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

### 2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

#### **Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV**

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Fristverlängerung zur Errichtung und zum Betrieb der mit Bescheid Ig/110/15-001 genehmigten Flachdruckanlage FD102 bis zum 31.12.2022 bzw. 31.12.2023.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

#### BVT-Merkblätter:

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

- „Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ vom August 2007.

#### **Einordnung in die Verfahrensart**

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV sowie Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

### **3. Rechtliche Würdigung des Antrages**

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

#### **Einordnung nach Baurecht**

Das Vorhaben ist gemäß Unterer Bauaufsichtsbehörde bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB als Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Mühlweg“ Teil 2 – 3. Änderung der Stadt Bad Liebenstein zulässig. Befreiungen vom Bebauungsplan sind nicht beantragt und nicht notwendig. Auch die Stadt Bad Liebenstein teilte mit Schreiben vom 16.02.2021 und 23.02.2021 mit, dass das geplante Vorhaben den Festsetzungen des bestätigten Bebauungsplanes Nr. 1 „Mühlweg“ Teil 2 – 3. Änderung entspricht und aus Sicht der Gemeinde dem Vorhaben nichts entgegensteht.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

#### **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Antragstellerin hatte den Unterlagen zum Antrag Nr. 12/20 ein Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht beigelegt. Mit den Stellungnahmen vom 26.01.2021 und 23.02.2021 äußerte die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis Ihre Bedenken bezüglich des Analysespektrums und empfahl eine Erweiterung (Naphthalin, BTEX, PAK). Mit Schreiben vom 10.02.2021 und 02.03.2021 äußerte sich die Antragstellerin zu den Stellungnahmen und verwies auf keinen Erkenntnisgewinn durch die empfohlene Erweiterung des Analysespektrums. Mit Ihrer Stellungnahme vom 31.03.2021 stimmte die Untere Bodenschutzbehörde trotz weiterhin bestehender Bedenken dem Konzept zum AZB zu. Als zuständiger Genehmigungsbehörde über den gestellten Antrag obliegt dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz die abschließende Entscheidung. Die vorgebrachten Bedenken der Unteren Bodenschutzbehörde können nachvollzogen werden, jedoch ist das im Untersuchungskonzept aufgestellte Analysespektrum grundsätzlich ausreichend für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts.

#### **Nebenbestimmungen**

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Geneh-

migungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen Ig/110/15-001 vom 20.07.16, Ig/110/15-003 vom 28.08.17 und Ig/110/15-004 vom 24.01.19 des Landratsamts Wartburgkreis wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

### **konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.**

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

#### **Ziffer III.1. (Allgemeines):**

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Wartburgkreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Wartburgkreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen. Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

#### **Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):**

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Luft sowie der 31. BImSchV und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

#### **Ziffer III.2.7**

Die Auflage ergibt sich aus Ziffer 8.1.2 des Anhangs III der 31. BImSchV. In der Anlage werden keine bahnenförmigen Materialien verarbeitet.

#### **Ziffer III.2.8**

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Luft und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Um eine dauerhafte Einhaltung der gesetzlich geforderten Grenzwerte für den Betrieb der Anlage zu erreichen und somit schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, ist der ordnungsgemäße Betrieb von Abgasreinigungsanlagen zu gewährleisten. Hierzu sind Abweichungen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Abgasreinigungsanlagen unmittelbar zu erkennen und beheben, um zu jedem Zeitpunkt das Auftreten erhöhter Emissionen zu verhindern.

#### Ziffer III.2.9.6

Die Auflage ergibt sich aus § 6 der 31. BImSchV i. V. m. § 5 und Anhang VI der 31. BImSchV.

#### Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) am Wohnhaus Richard-Lux-str. 13 den dort zulässigen Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich dieses Gebäude während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für die Anlage in der Tagzeit nicht möglich.

#### Ziffer III.3.3 und III.3.4

Die festgelegten Maßnahmen zur Geräuschminderung und die zur Umsetzung festgelegte Frist ergibt sich aus den Antragsunterlagen. Die Maßnahmen berücksichtigen den Stand der Technik zur Lärminderung und dient der Begrenzung der Emissionen i. S. § 5 BImSchG.

#### Ziffer III.3.5

Die Begrenzung des Fahrverkehrs erfolgt antragsgemäß.

#### Ziffer III.4. (Brandschutz):

##### Ziffer III.4.1

Ohne Orts- und Objektkunde aus dem Feuerwehrplan sind eine wirksame Gefahrenabwehr und Löscharbeiten nicht möglich. (§ 14 ThürBO, 5.14.2 M-IndBauRL, § 41 ThürBKG).

#### Ziffer III.5 (Abfallwirtschaft)

##### Ziffer III.5.5

Die Abfallerzeugernummer dient der ordnungsgemäßen Nachweisführung gemäß NachwV. Die Abfallerzeugernummer gilt nur für den Output der Anlage.

#### Ziffer III.6. (Arbeitsschutz):

##### Ziffer III.6.2

Die Auflage ergibt sich aus § 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 3.7.

#### Ziffer III.7. (Wasserwirtschaft):

Gemäß § 40 Abs. 1 AwSV sind prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzeigespflichtig. Von dieser Anzeigepflicht sind nach § 40 Abs. 3 AwSV Anlagen ausgenommen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen der AwSV sichergestellt wird.

Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung

der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Danach ordnet die Untere Wasserbehörde die Maßnahmen (Nebenbestimmungen/Bedingung/Auflagen) an, die notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen sicherzustellen.

Das Vorhaben beinhaltet Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden, flüssigen und festen Stoffen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem zur Anordnung, zum Aufbau, zu den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind nach ihrem Gefährdungspotential zu stufen. Das Gefährdungspotential hängt insbesondere vom Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorkommenden wassergefährdenden Stoffe sowie der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes ab. Der Betriebsstandort befindet sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutz- und Überschwemmungsgebiete.

Bei Lageranlagen nach § 2 Abs.10 AwSV bilden alle Transportbehälter und Verpackungen zusammen eine Anlage (§ 39 Abs. 3 AwSV).

Für das Lacklager (1.1) im Gefahrstoff-Container 1 ändert sich die Gefährdungsstufe. Bei einem maximalen Lagervolumen von 14.400 l Lacken mit der maßgebenden WGK 3 ergibt sich die Gefährdungsstufe D nach § 39 Abs. 1 AwSV. Bei den Lacklagern (1.2) und (1.3) in den Systemcontainern 2 und 3 bleibt die Gefährdungsstufe C bestehen.

Das Lacklager (2) in Halle 10 ist neu. Bei einem maximalen Lagervolumen von 1.600 l Lacken mit der maßgebenden WGK 2 ergibt sich die Gefährdungsstufe B nach § 39 Abs. 1 AwSV.

Das Lager für Lacke (Tagesbedarf) (4) wird geändert – 1.600 l Lacke mit der WGK 2 / Gefährdungsstufe B werden in Halle 9 gelagert.

Das Lager für Verdünnung (5) im Freien ist neu. Bei einem maximalen Lagervolumen von 2.400 l Verdünnung mit der maßgebenden WGK 2 ergibt sich die Gefährdungsstufe B nach § 39 Abs. 1 AwSV.

Die oberirdischen Anlagen (22.1) und (22.2) sind gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV nicht prüfpflichtig durch Sachverständige.

Auch wenn die Anlagen nicht nach § 40 AwSV bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen sind, müssen sie den Anforderungen der AwSV in vollem Umfang genügen.

Das Lager für Verdünner (26) in Halle 9 ist neu. Bei einem maximalen Lagervolumen von 1.600 l Verdünner mit der maßgebenden WGK 2 ergibt sich die Gefährdungsstufe B nach § 39 Abs. 1 AwSV.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen erlassenen Nebenbestimmungen ergeben sich aus Anwendung § 36 ThürVwVfG, § 100 WHG i.V. mit §§ 62 und 63 WHG sowie der AwSV unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

### **Begründung zur Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 438.000 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.3 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2 % dieses Betrags, mindestens jedoch 6.250,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV jeweils in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 1299,01 Euro sowie 636,17 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Dr. Stefan Schinkel  
Referent

### **Anlagen:**

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

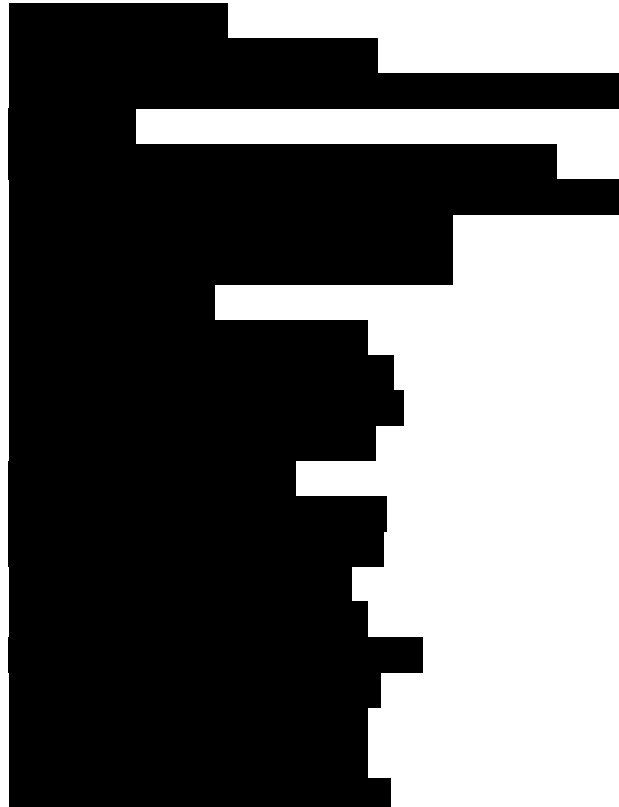
## Anlage 1

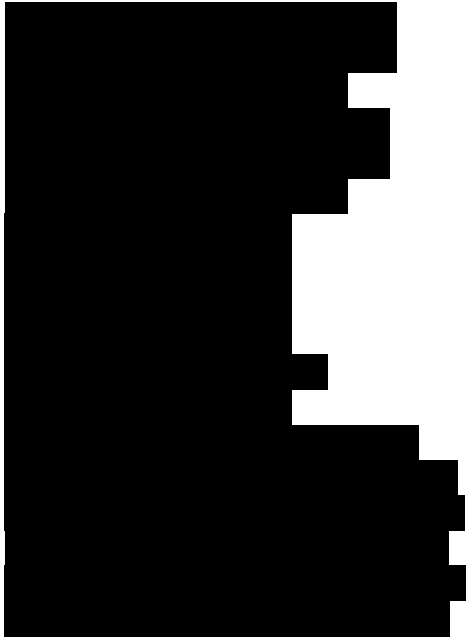
### Verzeichnis der Antragsunterlagen

|            |                                                          |            |
|------------|----------------------------------------------------------|------------|
|            | Hinweis zur Geheimhaltung                                | (1 Blatt)  |
|            | Deckblatt und Inhaltsverzeichnis                         | (2 Blatt)  |
| <b>1.</b>  | <b>Antragstellung</b>                                    |            |
|            | Formblatt 1.1                                            | (1 Blatt)  |
|            | Formblatt 1.2                                            | (1 Blatt)  |
|            | Beiblatt zu Formblatt 1.2                                | (1 Blatt)  |
| <b>2.</b>  | <b>Antragsunterlagen</b>                                 |            |
| <b>2.1</b> | <b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b>                 | (1 Blatt)  |
| 2.1.1      | Allgemeines und Standort                                 | (4 Blatt)  |
| 2.1.2      | Allgemeine Anlagen- und Verfahrensbeschreibung           | (4 Blatt)  |
| 2.1.3      | Beschreibung der Änderungen                              | (16 Blatt) |
| 2.1.4      | Emissionen Luftschadstoffe                               | (5 Blatt)  |
| 2.1.5      | Emissionen Schall                                        | (2 Blatt)  |
| 2.1.6      | Abfall, Abwasser                                         | (1 Blatt)  |
| 2.1.7      | Umgang wassergefährdender Stoffe                         | (1 Blatt)  |
| 2.1.8      | Arbeitskräfte, Arbeitszeit und Sozialeinrichtungen       | (1 Blatt)  |
| 2.1.9      | Brandschutz                                              |            |
| 2.1.10     | Arbeitsschutz / Anlagensicherheit                        | (1 Blatt)  |
| 2.1.11     | Natur und Landschaft                                     |            |
| 2.1.12     | Störfallbetrachtung                                      | (2 Blatt)  |
|            | Verzeichnis der Anlagen                                  | (1 Blatt)  |
|            | Anlage 1 – Produktunterlagen Seitendruckanlagen          | (31 Blatt) |
|            | Anlage 2 – Produktunterlagen Tampondruckanlagen          | (19 Blatt) |
|            | Anlage 3 – Produktunterlagen Sprühanlagen                | (20 Blatt) |
|            | Anlage 4 – Produktunterlagen KNV                         | (9 Blatt)  |
|            | Anlage 5 – Produktunterlagen Tonnenfilter                | (9 Blatt)  |
|            | Anlage 6 – Produktunterlagen für Läger wassergef. Stoffe | (61 Blatt) |
|            | Anlage 7 – Produktunterlagen (2015) für Flachdruckanlage | (11 Blatt) |
| <b>2.2</b> | <b>Immissionsschutz</b>                                  |            |
|            | Fließbild                                                | (1 Blatt)  |
|            | Formblatt 2.1                                            | (4 Blatt)  |
|            | Formblatt 2.2                                            | (2 Blatt)  |
|            | Formblatt 2.2a                                           | (1 Blatt)  |
|            | Formblatt 2.3                                            | (8 Blatt)  |
|            | Formblatt 2.4                                            | (9 Blatt)  |
|            | Formblatt 2.5                                            | (2 Blatt)  |
|            | Emissionsquellenplan                                     | (1 Blatt)  |
|            | Formblatt 2.6                                            | (2 Blatt)  |
|            | Formblatt 2.7                                            | (2 Blatt)  |
|            | Formblatt 2.8                                            | (1 Blatt)  |
|            | Formblatt 2.9                                            | (2 Blatt)  |
|            | Formblatt 2.10                                           | (1 Blatt)  |
|            | Formblatt 2.10a                                          | (1 Blatt)  |
|            | Formblatt 2.10b                                          | (1 Blatt)  |
|            | Formblatt 2.11                                           | (1 Blatt)  |

|            |                                                                                                                                            |             |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
|            | Formblatt 2.12                                                                                                                             | (1 Blatt)   |
| 2.2.8      | Energieeffizienz / Wärmenutzung                                                                                                            | (1 Blatt)   |
| 2.2.9      | Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung nach § 5 (3)<br>BlmSchG                                                               | (2 Blatt)   |
| <b>2.3</b> | <b>Bauvorlage</b>                                                                                                                          |             |
|            | Topographische Karte, M 1 : 10.000                                                                                                         | (1 Blatt)   |
|            | Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1 : 1.629                                                                                          | (1 Blatt)   |
|            | Maschinenaufstellungsplan                                                                                                                  | (2 Blatt)   |
|            | Formblatt 2.13                                                                                                                             | (1 Blatt)   |
|            | Formblatt 2.14                                                                                                                             | (1 Blatt)   |
|            | Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlweg“, 3. Änderung, der Gemeinde Schweina<br>(Stadt Bad Liebenstein) (enthalten nur die Ausfertigungen 1, 7 und 9) | (1 Blatt)   |
| <b>2.4</b> | <b>Arbeitsschutz</b>                                                                                                                       |             |
|            | Formblatt 2.15                                                                                                                             | (1 Blatt)   |
|            | Formblatt 2.16                                                                                                                             | (1 Blatt)   |
|            | Formblatt 2.17                                                                                                                             | (1 Blatt)   |
| <b>2.5</b> | <b>Wasserwirtschaft</b>                                                                                                                    |             |
|            | Formblatt 2.18                                                                                                                             | (2 Blatt)   |
|            | Formblatt 2.19                                                                                                                             | (2 Blatt)   |
|            | Formblatt 2.20                                                                                                                             | (2 Blatt)   |
|            | Formblatt 2.21                                                                                                                             | (18 Blatt)  |
| <b>2.6</b> | <b>Natur und Landschaft</b>                                                                                                                |             |
|            | Formblatt 2.22                                                                                                                             | (3 Blatt)   |
| <b>3.</b>  | <b>Sonstige Unterlagen</b>                                                                                                                 |             |
| 3.1        | Schornsteinhöhenberechnung, Gutachten Nr.: 001/2020-0                                                                                      | (17 Blatt)  |
| 3.2        | Geräuschimmissionsprognose Ingenieurüro Ulbricht GmbH, Bericht Nr.:<br>701.10340/20                                                        | (131 Blatt) |
|            | Beschreibung der Wandverkleidung                                                                                                           | (1 Blatt)   |
|            | Zeitplan/Konzept Schallschutzmaßnahmen, eingegangen 29.10.2021                                                                             | (1 Blatt)   |
|            | Ergänzung zu diffusen Emissionen, eingegangen am 02.12.2021                                                                                | (1 Blatt)   |

Folgende Sicherheitsdatenblätter enthalten auf 1 CD:





## Anlage 2

### Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
  - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Brandschutzes, des Bodenschutzes, des Wasser- und Abfallrechts das Landratsamt Wartburgkreis
  - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).  
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).  
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Wartburgkreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Wartburgkreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Wartburgkreis nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Wartburgkreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Wartburgkreis abzustimmen.
19. Die Schutzziele nach Thüringer Bauordnung sind in jedem Falle zu gewährleisten. Das heißt, das bauliche Anlagen gemäß S 3 i.V. mit § 14 ThürBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass
  - der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird
  - der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird
  - bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind
  - wirksame Löscharbeiten möglich sind.

20. Die einschlägigen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie des geltenden Baurechts mit seinen Durchführungsbestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere die TRGS) sind zu beachten.
21. Die Genehmigungsfreiheit gemäß § 60 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Thüringer Bauordnung, in Vorschriften aufgrund der Bauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden.
22. Im Thüringer Altlasteninformationssystem sind auf den o.g. Flurstücken mehrere Altlasten mit der Kennziffer 08850, 08864 (ortsüblicher Name „Schrottplatz“) und 08866 (ortsüblicher Name „Mewalux“) eingetragen. Konkret handelt es sich dabei um Altablagerungen (08850, 08864) beziehungsweise um einen Altstandort (08866). Die Altablagerungen resultieren aus verschiedenen Stoff- und Abfallarten (Braunkohlenasche, Garten- und Parkabfälle, Hausmüll, Bauschutt, Eisenschrott, Aluminiumabfälle, vermutlich Altöl). Die betroffenen Flächen wurden beräumt oder mit Erdaushub abgedeckt. Der Altstandort begründet sich aus der früheren Nutzung der Fläche (Metallverarbeitung).
23. Die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern für den Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen sind zu berücksichtigen.
24. Auf eventuelle anzeigepflichtige Änderungen i.S. von § 40 AwSV wird hingewiesen.
25. Vor Inbetriebnahme der Anlage müssen zu jedem verwendeten Stoff und/oder Zubereitung die aktuell gültigen Sicherheitsdatenblätter gemäß VO (EG) 1907/2006 vorliegen. Die Sicherheitsdatenblätter sind am Betriebsort vorzuhalten und stets aktuell zu halten.
26. Alle gefährlichen Stoffe und Gemische am Arbeitsplatz müssen aus Sicherheitsgründen korrekt eingestuft und gekennzeichnet sein. Die Regeln dafür finden sich in der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO).
27. Eine Geräuschmessung während der Bauarbeiten ist nicht erforderlich, kann aber auf Grundlage des BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde angeordnet werden.